



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Deutsches Rotes Kreuz e.V. - Carstennstr. 58 - 12205 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer
Geschäftsstelle
Postfach 320580
40420 Düsseldorf

Der Generalsekretär

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel. +49 30 85404-0
www.DRK.de
drk@DRK.de

Durchwahl
030 85404-274
Fax
030 85404-474

Bank für Sozialwirtschaft Köln
BLZ 370 205 00
Konto 50 233/00
SEB AG Bonn
BLZ 380 101 11
Konto 10 105 551
Commerzbank Bonn
BLZ 380 400 07
Konto 108 888 900
Deutsche Bank Bonn
BLZ 380 700 59
Konto 0 580 050
Dresdner Bank Bonn
BLZ 370 800 40
Konto 2 070 510 00
Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto 92 742

Berlin, 22.10.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

von unserer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hamburger Treuhandgesellschaft Schomerus & Partner, Hamburg wurden wir über den Entwurf einer Stellungnahme „Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen“ (ERS HFA 21) informiert. Nach intensiven Diskussionen schließen wir uns zunächst den grundsätzlichen Ausführungen unserer Wirtschaftsprüfer insbesondere auch zur Begriffsabgrenzung von Spenden an.

Aus Sicht einer Wohlfahrtsorganisation, die schwerpunktmäßig im Bereich der Katastrophenhilfe tätig ist, möchten wir Ihnen ergänzend unsere Auffassung zu Tz. 16 (Abgrenzung nicht verwendeter Spenden zum Jahresende) darlegen. Im Entwurf wird als einzige Möglichkeit die Abgrenzung über eine Rücklagenzuführung nach dem Jahresergebnis genannt. Dies würde in unserem Fall zu einer extremen Volatilität des Jahresergebnisses führen. So hätte das DRK bei Anwendung dieser Bilanzierungsregelung beispielsweise im Jahr der Flutkatastrophe Südasien 2005 ein Jahresergebnis von rd. 100,2 Mio. € ausweisen müssen. Im Jahr 2006 wäre bei deutlich geringeren Spendeneingängen aber erheblich gestiegenen Aufwendungen für den Bereich Südasien ein Jahresfehlbetrag von 29,4 Mio. € zu bilanzieren gewesen. Eine solche Darstellung ist nach unserer Auffassung vor allem im Hinblick auf eine Information der Öffentlichkeit über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des DRK absolut nicht zielführend. Es ist nach unserer Erfahrung (leider) so, dass primär das Jahresergebnis und nicht das Bilanzergebnis für eine solche Beurteilung verwendet wird. Derartige Schwankungen können nur schwer einer wenig fachkundigen Allgemeinheit vermittelt werden. Damit sind Fehlinterpretationen unabwendbar, die in Jahren hoher Überschüsse zu dem Eindruck einer „reichen“ Organisation und in Jahren von hohen Verlusten zu einer nahe bevorstehenden Insolvenz führen. Im Übrigen ist es auch unbestritten, dass besonderes bei (hohen) Jahresüberschüssen keine völlig frei verfügbaren Gewinne vorliegen, die zur Verstärkung der Eigenkapitalausstattung der Einrichtung beitragen könnten. Vielmehr handelt es sich überwiegend um Spenden mit einer Verwendungsbedingung durch den Spender, für die zwar rein zivil- und bilanzrechtlich keine Rückzahlungsverpflichtung existiert (weshalb ein Rücklagenausweis auch richtig ist). Gleichwohl existiert aber fak-

tisch/moralisch eine Verwendungsverpflichtung, die mit einem Ausweis als Jahresüberschuss, was eine völlig freie Verfügbarkeit suggeriert, nicht im Einklang steht.

Deshalb wäre es begrüßenswert, wenn Einrichtungen alternativ zur Rücklagenbildung die Möglichkeit der Bildung eines Sonderpostens für noch nicht verwendete Spenden ermöglicht würde. Die Korrektur in der Gewinn- und Verlustrechnung für noch nicht verwendete Spenden könnte dann unter Bildung eines separaten Aufwandspostens vor dem Jahresergebnis erfolgen. Dies würde weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verschleiern.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie unsere Anregungen in der Endfassung berücksichtigen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für ein persönliches Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Clemens Graf von Waldburg-Zeil